

Regelung

Standgebühr Vereine und Marktfahrer

1 Standgebühr für Vereine

1. Vereine die am Frühlings- und Herbst-/Weihnachts-Markt Ihren Verein an einem der Märkte, präsentiert und in keiner Form Ware zum Verkauf anbieten, müssen keine Standgebühr bezahlen, diese anfallende Gebühr wird als Sponsoring durch den Markt – Wehntal übernommen.
2. Vereine die am Frühlings- und Herbst-/Weihnachts-Markt Ihren Verein an einem der Märkte, präsentieren und an Ihrem Stand in irgendeiner Form Ware oder Esswaren zum Verkauf anbieten, müssen einen Standgebühr entrichten, die sich wie folgt ist:
 - a. Die Standgebühr beträgt pauschal **35.-**
 - b. **keine Standgebühr** für Vereine, die nur einen Informationsstand haben (Beispiel: Pfadfinder, Tennisclub etc.)
3. Eine Zusammenlegung von einer Firma und einem Verein als einen Stand, wird nicht als Vereinsstand akzeptiert und die Standgebühr muss vollumfänglich entrichtet werden nach der Regelung der Marktstände (Punkt 2). Ein Sponsoring wird nicht als Marktstand eines Vereins angenommen.
4. Der Frauenverein Schöfflisdorf, sowie der Frauenverein Oberweningen welche die jeweiligen Märkte (Frühlings- und Weihnachts-Markt) seit Jahren mitorganisieren, müssen keine Gebühr entrichten.

2 Standgebühr Marktfahrerinnen und Marktfahrer

5. Die Standgebühr (pro Laufmeter) der Marktstände wird in unterschiedliche Kategorien unterteilt die wie folgt aufgeschlüsselt ist:
 - a. Marktstände, die Ware an Ihrem Stand präsentieren, die nicht zum sofortigen Verzehr gedacht sind, wird der pro Meter eine Gebühr von Fr. 11.- verlangt.
 - b. Marktstände welche Waren zum direkten Verzehr anbieten (Würste, Getränke, Esswaren jeglicher Art), wird pro Meter eine Gebühr von Fr. 13.- verlangt.